

SCHULELTERNRAT DES ALBERT – SCHWEITZER GYMNASIUMS

GESCHÄFTSORDNUNG

Gemäß § 95 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) gibt sich der Schulelternrat eine Geschäftsordnung. Grundlagen dieser Geschäftsordnung sind die Bestimmungen des NSchG und die der Verordnung des Niedersächsischen KM über die Wahl der Elternvertretungen in Schulen, Gemeinden und Landkreisen sowie über die Wahl des Landeselternrates in der jeweils gültigen Fassung.

Bei der Nennung der männlichen Form ist die weibliche Form selbstverständlich einbezogen.

§ 1 Organisation des Schulelternrates

1. Der Schulelternrat besteht aus den Vertretern der Klassenelternschaften und deren Stellvertretern.
2. Vertritt ein Mitglied des Schulelternrates mehrere Klassen, so hat es für jede Klasse eine Stimme.
3. Verlässt ein Kind die zu vertretende Schule endet für die betreffende Elternvertretung die Mitgliedschaft im Schulelternrat (§ 91 NSchG).
4. Verlässt ein Kind die zu vertretende Klasse, endet für die betreffende Elternvertretung die Mitgliedschaft im Schulelternrat. Die Klassenelternschaft führt eine Nachwahl durch.
5. Der Schulelternrat wählt aus seiner Mitte seinen Vorstand, bestehend aus:
 - einem Schulelternratsvorsitzenden,
 - zwei Stellvertretern.

Der Vorstand wird in jeweils getrennten Wahlgängen gewählt.
Die Vorstandsmitglieder sind Mitglied in der Gesamtkonferenz.

Der Schulelternrat wählt zudem:

- die Vertreter und die gleiche Anzahl von Stellvertretern in die Gesamtkonferenz,
- die Vertreter und Stellvertreter des Schulvorstandes,
- die Vertreter und Stellvertreter in den Teilkonferenzen (Fachkonferenzen etc.),
- den Vertreter und Stellvertreter für den Stadtelternrat,
- evtl. den Vertreter und Stellvertreter für ausländische Eltern in den Stadtelternrat.

Die Vertreter für den Stadtelternrat sollten aus dem Vorstand des Schulelternrates gewählt werden.
Mindestens zwei Mitglieder des Vorstands des Schulelternrates sollten dem Schulvorstand angehören.
Der Schulelternratsvorstand sollte Mitglied im Vorstand des Fördervereins sein.
Der/Die erste Vorsitzende des Fördervereins sollte Mitglied im Schulelternrat sein.
Nicht wählbar ist, wer an der Schule tätig ist oder dessen Kind die Volljährigkeit erlangt hat.

§ 2 Aufgaben und Pflichten des Schulelternrates

1. Der Schulelternrat berät alle die Schule betreffende Probleme. Er unterstützt die Arbeit der Klassenelternschaften. Ebenso informiert er sich über allgemeine schulische Belange.
2. Die Mitglieder des Schulelternrates arbeiten vertrauensvoll zusammen. Sie führen ihr Amt in eigener Verantwortung und unparteiisch zum Wohle der Schüler und Erziehungsberechtigten.
3. Die einzelnen Mitglieder des Schulelternrates berichten dem gesamten Schulelternrat regelmäßig über ihre Tätigkeiten unter Wahrung etwa gebotener Vertraulichkeit.
4. Nur der Vorstand ist befugt, Erklärungen, Stellungnahmen und Meinungen des Schulelternrates abzugeben.
5. Der Schulelternrat tagt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Schuljahr.

§ 3 Vorstand des Schulelternrates

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern.

1. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall seine Stellvertreter, repräsentieren die Elternschaft nach außen gegenüber dem Schulträger und der Öffentlichkeit und nach innen gegenüber der Schulleitung und der

Lehrerschaft. In Übereinstimmung mit dem Vorstand kann im Einzelfall die Vertreterbefugnis auf ein anderes Mitglied des Schullelternrates übertragen werden.

2. Der Vorstand kann Entscheidungen, die keinen Aufschub dulden, im Interesse des Schullelternrates treffen. Diese bedürfen der Einstimmigkeit der anwesenden Vorstandsmitglieder und sind dem Plenum nachträglich zur Billigung vorzulegen. Bei Uneinigkeit des Vorstandes muss der Beschluss in einer Schullelternratssitzung herbeigeführt werden.
3. Dem Vorstand obliegt insbesondere
 - die Einladungen zu den Sitzungen,
 - die Vorbereitung der Sitzungen,
 - die Aufstellung der Tagesordnung,
 - die Ausführung der Beschlüsse des Schullelternrates und
 - die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der Geschäftsordnung.
4. Der Vorsitzende ist verpflichtet, seinem Amtsnachfolger die für seine Tätigkeit notwendigen Unterlagen des Schullelternrates, insbesondere Protokolle und Schriftverkehr zu übergeben.

§ 4 Schulvorstand

Der Schullelternrat wählt als Mitglieder in den Schulvorstand Vertreter und Stellvertreter aus der gesamten erziehungsberechtigten Elternschaft. Die Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl sind gewählt; bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl; bei weiterer Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Schulvorstandsvertreter werden nur durch die Mitglieder des Schullelternrates gewählt. Es wäre wünschenswert, dass der Schullelternratsvorsitzende erster Elternvertreter im Schulvorstand ist. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Weitere Amtszeiten sind möglich.

Hinweis: Der Schullelternrat sollte zu Beginn des Schuljahres alle Erziehungsberechtigten (= Eltern minderjähriger Schüler) an der Schule informieren, dass in der konstituierenden Sitzung des Schullelternrates die Vertreter der Erziehungsberechtigten in den Schulvorstand zu wählen sind. Der Schullelternrat soll darauf hinweisen, dass alle Eltern minderjähriger Schüler der Schule wählbar sind und die Wahl durch den Schullelternrat erfolgt. Interessierte Erziehungsberechtigte sollen ihre Bereitschaft, Elternvertreter im Schulvorstand zu sein, dem Vorsitzenden des Schullelternrates schriftlich mitteilen.

§ 5 Sitzungen des Schullelternrates

1. Der Schullelternrat tritt mindestens zweimal im Jahr, wenn nötig öfter, zu einer Sitzung zusammen. Die Mitglieder sind vom Vorsitzenden des Schullelternrates unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung **mindestens zehn Tage** vorher schriftlich oder per E-Mail einzuladen.
2. Weitere Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern schriftlich **spätestens drei Tage** vor der Sitzung, in begründeten Ausnahmefällen auch noch mündlich zu Beginn und während der Sitzung, gestellt werden. Über die Zulassung entscheidet der Schullelternrat mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. In begründeten Fällen kann der Vorsitzende in Übereinstimmung mit dem Vorstand den Schullelternrat formlos und ohne Einhaltung einer Frist einberufen, auch während der Schulferien, jedoch nicht, wenn Wahlen stattfinden sollen. Der Vorsitzende muss den Schullelternrat innerhalb von zwei Wochen einberufen, wenn **ein Fünftel der Mitglieder** oder die Schulleitung dies schriftlich beantragt.
4. Die Sitzungen des Schullelternrates sind nicht öffentlich. In Ausnahmefällen kann die gesamte Elternschaft eingeladen werden. An den Sitzungen sollte der Schulleiter oder dessen Vertreter teilnehmen. Weitere Lehrer und Vertreter der Schulaufsichtsbehörde können ebenfalls eingeladen werden. Der Vorstand kann weitere Personen einladen. Der Schullelternrat kann in begründeten Fällen allein beraten.
5. Wer in den Sitzungen des Schullelternrates sprechen möchte, muss sich zu Wort melden. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Die Redezeit kann beschränkt werden. Beschlüsse dürfen nach **dreistündiger Sitzung** nicht mehr gefasst werden. Die Abstimmung erfolgt in der Weise, dass der weitestgehende Antrag zuerst abgestimmt wird. Im Zweifelsfall wird die Reihenfolge der Anträge vom Vorsitzenden bestimmt.
6. Zur Tagessordnung muss das Wort erteilt werden, jedoch dürfen die Ausführungen nur den zur Verhandlung stehenden oder unmittelbar vorher beratenen Gegenstand betreffen und **nicht länger als zwei Minuten** in Anspruch nehmen. Ausführungen zur Sache selber dürfen hierbei nicht gemacht werden.

7. Anträge zur Tagesordnung sind vor allem:
- Vertagung des Verhandlungsgegenstandes,
 - Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung,
 - Übergang zur Tagesordnung,
 - Schluss der Rednerliste,
 - Schluss der Debatte und nachfolgende Abstimmung,
 - Verweisung an einen Ausschuss,
 - Unterbrechung der Sitzung.

Wer in der Sitzung persönlich genannt und/oder angegriffen wurde, hat das Recht, unmittelbar zu erwidern und vor einer etwa stattfindenden Abstimmung das Wort zu erhalten, um in Form einer persönlichen Bemerkung Angriffe zurückzuweisen oder unrichtige Behauptungen, die gegen ihn gerichtet waren, richtig zu stellen.

§ 6 Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung

Der Schullelternrat ist beschlussfähig, wenn mindestens **ein Drittel** seiner gewählten Vertreter anwesend ist.

1. Beschlüsse des Schullelternrates werden mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden gefasst, soweit gesetzliche Vorschriften oder diese Geschäftsordnung nicht Anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
2. Abstimmungen bei Wahlen sind offen, auf Verlangen eines Mitgliedes der anwesenden Stimmberechtigten jedoch geheim durchzuführen.
3. Bei Beschlussunfähigkeit kann in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden, wenn das erforderliche Drittel der Mitglieder nicht anwesend ist. Hierauf muss in der Einladung zu nächsten Sitzung besonders hingewiesen werden.

§ 7 Protokoll

Über jede Sitzung des Schullelternrates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Es enthält Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis und Namen des Protokollanten. Dem Originalprotokoll im Sekretariat ist die Anwesenheitsliste (als Beschlussfähigkeitsnachweis) anzufügen.

Das Protokoll ist auf der nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen. Die Protokolle werden von einem Mitglied des Schullelternrates geführt.

§ 8 Ausschüsse

Der Schullelternrat kann Ausschüsse bilden, die sich zusammensetzen aus Vertretern des Schullelternrates, der Schulleitung, Lehrern und/oder interessierten Eltern. Jeder Ausschuss wählt nach Bildung unverzüglich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Die Mitglieder des Ausschusses sind im Namen des Schullelternrates berechtigt, mit Personen oder Institutionen über spezifische Sachfragen zu verhandeln und klärende Auskünfte einzuholen; sie dürfen aber keine Beschlüsse fassen. Über Arbeit und Ergebnisse unterrichtet der Ausschuss den Schullelternratsmitgliedern bei der nächsten Sitzung. Der Vorsitzende des Schullelternrates und seine Stellvertreter sind berechtigt, an allen Ausschusssitzungen des Schullelternrates teilzunehmen.

§ 9 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung gilt, bis die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Schullelternrates eine geänderte Fassung beschließt oder bis Änderungen im NSchG Anpassungen der Geschäftsordnung erfordern.

Diese Geschäftsordnung ist am 15.1.2013 beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.